

Strafbescheide

Um eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Erstellung von Strafbescheiden zu erreichen geben wir den Staffelleitern nachfolgend eine unverbindliche Hilfe zur Beurteilung von Verstößen im Spielbetrieb.

In Ergänzung zu den Hinweisen im Handbuch für Staffelleiter (Seite 4) ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

§ 9.6.4 bis 9.6.5.3

Fehlt die Angabe der Lizenz (1.+2. Schiri) oder die Eingaben komplett, ist davon auszugehen, dass keine Lizenz vorgelegen hat; bzw. die nicht eingetragenen Teile des Schiedsgerichts auch nicht vorhanden waren. Sollte das Schiedsgericht lediglich vergessen haben, den Eintrag vorzunehmen, kann dies im Rahmen eines Einspruchs vom Spielausschuss geklärt werden, wobei sich im Fall des Schreibers und der Linienrichter die Höhe des Strafgeldes in diesem Fall nicht verändern würde (weil dann § 9.6.11, die dann allerdings unter die „Gelbe-Karten-Regelung“ fällt).

§ 9.6.5.5

Entscheidend ist hier der öffentliche Eindruck und nicht die Frage des Wirkungsgrades des Alkoholkonsums und auch nicht der vorhandene Alkoholanteil in dem Getränk (auch alkoholfreies Bier und Malzbier haben einen, wenn auch geringen, Alkoholanteil).

§ 9.6.6 bis 9.6.9

Die dementsprechenden Fristen sind entweder in den Spielordnungen geregelt oder werden individuell gesetzt. Bei den Onlinemeldungen ist der Eingabetermin in SAMS ersichtlich. Bei verspäteter Post sollte immer auch auf den Poststempel geschaut werden (sowie vorhanden).

§ 9.6.10

Der Eintrag im Spielerpass geht immer einher mit dem dementsprechenden Eintrag im Spielberichtsbogen. Da die Spielerpassregelung derzeit im Fluss ist, wird dieser Verstoß nicht eingehender behandelt.

§ 9.6.11

Der mit Abstand am häufigsten zu Grunde gelegte Verstoß bedarf hier einer umfassenden Auflistung von Einzelverstößen. Zum besseren Überblick wandern wir damit auf dem Spielberichtsbogen von links oben nach rechts unten:

Kopfeinträge, wie Spielnummer, Datum, Ort und Spielbeginn:

In der Regel wird hier kaum etwas falsch eingetragen, sondern es fehlt manchmal ein Eintrag. Handelt es sich nur um einen Punkt und ansonsten ist der Spielberichtsbogen fehlerfrei, erscheint ein Strafbescheid nicht angebracht. Sind jedoch im Kopf mehrere Felder nicht ausgefüllt, sollte allein deshalb ein Strafbescheid erstellt werden.

Ausfüllen der einzelnen Sätze. Prinzipiell sollte dieser Bereich so ausgefüllt werden, dass der Staffelleiter problemlos den Spielverlauf nachvollziehen kann. Dazu gehören das richtige Eintragen der Grundaufstellung, die Spielerwechsel, die Auszeiten, der Spielstand und der Verlauf der Rotation. Wenn hier fälschlicherweise freie Felder entwertet werden oder der Kringel beim Rückwechsel beim falschen Spieler gemacht wird, sollte dies allein nicht zu einem Strafbescheid führen. Aber auch hier führen mehrere kleine Fehler zu der Entscheidung der Bestrafung.

Mannschaftslisten. Alle Teile der Mannschaftslisten sollten korrekt abgeschlossen werden um Nachträge nach Spielbeginn auszuschließen. Die Eintragungen der Spieler und des Trainerstabes sollten nicht nur korrekt und vollständig, sondern auch lesbar sein. Wenn ein Trainer unterschreibt, muss er auch in der Mannschaftsliste namentlich aufgeführt werden. Die Besonderheit von falsch eingetragenen Trikotnummern wurde in einem Rundschreiben bereits ausführlich behandelt.

Schiedsgericht und Mannschaftsführer. Über fehlende Einträge haben wir uns weiter oben bereits ausgelassen. Verweigert ein Mannschaftsführer die Unterschrift, aus welchen Gründen auch immer, ist dies unter Bemerkungen einzutragen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Unterschrift lediglich vergessen wurde. Vergessene Unterschriften sind dem Schiedsgericht unter § 9.6.11 anzulasten.

Ergebnisliste. Abhängig von der Art des Spielberichts bogens (NVV/DVV/International) häufen sich auch hier die Fehler. Da alle Spielberichtsbögen zugelassen sind, bleibt es die Aufgabe des Schiedsgerichts hier die notwendige Sorgfalt gelten zu lassen. Der Problembogen (International) ist allerdings in den Internationalen Volleyballregeln beschrieben. Von daher dürfte eine Verwechslung der einzelnen Spalten auch hier ausgeschlossen sein und muss daher auch bestraft werden. Bei der unterschiedlichen Angabe von Spieldauer und Gesamtspieldauer kann man durchaus auch einmal ein Auge zudrücken, wenn es denn der einzige Fehler sein sollte. Reine Rechenfehler sind allerdings nicht zu akzeptieren.

§ 9.6.12 und 9.6.13

Greifen selbstverständlich nur, wenn auch dementsprechende Einträge im Spielberichtsbogen vorhanden sind.

§ 9.6.14 und 9.6.15 und 9.6.16

Wir verweisen auch hier auf die bereits angesprochene externe Information.

§ 9.6.17 und 9.6.18

Verstöße hiergegen ziehen in der Regel auch eine Neuansetzung oder Umwertung des Spiels nach sich und sollten daher mit den Spielwarten abgesprochen werden.

§ 9.6.19

Die Ahndung dieses Verstoßes setzt selbstverständlich einen dementsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen voraus.

§ 9.6.22

Hier ist nach dem Verursacherprinzip zu verfahren. Liegt eine Verspätung ohne Eintrag im Spielberichtsbogen vor, wird immer das Schiedsgericht zur Verantwortung gezogen.

Alle Verstöße, die unter die Gelbe-Karten-Regelung fallen, sind hier gelb unterlegt worden.